

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0212-I.2/2015

SB: Lauritsch/Quidenus/Weichenberger/
Gasser/Liebmann/Diem/Schmidt
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

Zu GZ. BMI-LR1330/0024-III/1/c/2015

An: BMI - bmi-III-1@bmi.gv.at

Kopie: Parlament - begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMI; Änderung des Asylgesetzes 2005; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA anerkennt die Notwendigkeit einer Novellierung des Asylgesetzes als Reaktion auf die aktuelle Migrationswelle und nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

A. IN INHALTLICHER HINSICHT

1. Im Hinblick auf die Integration anerkannter Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigter wird Folgendes angeregt:

Durch Einführung von „Asyl auf Zeit“ wird der Status des Asylberechtigten zunächst auf drei Jahre beschränkt und dann unbefristet verlängert, sofern die Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten innerhalb dieser Dreijahres-Frist nicht vorliegen.

Diese neu vorgesehene zeitliche Befristung soll vom Asylberechtigten dazu genutzt werden, sich bestmöglich in die Gesellschaft zu integrieren. Der Staat soll hierzu Angebote schaffen, der Fremde soll diese wahrnehmen und seinen Beitrag zur besseren Teilhabe an der Gesellschaft in allen Lebensbereichen leisten. Besonders wichtig erscheint hierbei die Teilnahme an Sprachkursen zum Erlernen der deutschen Sprache wie auch an Kursen über die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung Österreichs und sich

daraus ableitbarer Grundprinzipien (Wertekurse). Ob während der befristeten Aufenthaltsdauer Integrationsleistungen erbracht wurden, soll vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: Bundesamt) in allfälligen Verfahren zur Rückkehrentscheidung im Rahmen der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK berücksichtigt werden. Ziel ist die Stärkung der Eigenverantwortung des Asylberechtigten im Integrationsprozess und die Sichtbarmachung der Folgen fehlender Integrationsfortschritte, die zu einer Rückkehrentscheidung und letztlich auch zu einer Abschiebung führen können. Analog soll dies auch für subsidiär Schutzberechtigte gelten.

Folglich sollen im Rahmen der vorliegenden Novelle neue rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die sicherstellen dass:

- 1) der Fremde unverzüglich nach Zuerkennung des Status des Asylberechtigten beim Österreichischen Integrationsfonds erscheint, um über Maßnahmen zur Integrationsförderung informiert zu werden, und solche folglich wahrnimmt. Eine dementsprechende Aufforderung an den Fremden soll gleichzeitig mit dem Statusbescheid erfolgen.
- 2) das Bundesamt beim Österreichischen Integrationsfonds Auskunft über die Teilnahme des Fremden an Maßnahmen zur Integrationsförderung, insbesondere an Sprachkursen und Wertekursen, sowie über allfällige Kursergebnisse einholen kann. Der Fremde soll gleichzeitig mit dem Statusbescheid über die Bedeutung seiner Teilnahme an Integrationsangeboten des Österreichischen Integrationsfonds auch für allfällige weitere Verfahrensschritte informiert werden.

2. Zu Z 4 des Entwurfs

§ 3 Abs. 4a neu regelt die Erstellung von Gutachten durch das Bundesamt betr. die Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse „in jenen Staaten, denen im Hinblick auf die Anzahl der im letzten Kalenderjahr gestellten Asylanträge eine besondere Bedeutung zukommt“. Im entsprechenden Absatz in den Erläuterungen heißt es dazu „in jenen Ländern, aus denen die meisten Asylberechtigten kommen“. Der Gesetzesentwurf spricht

also von den im letzten Kalenderjahr gestellten Anträgen, die Erläuterungen hingegen von der Herkunft der bereits Asylberechtigten. Diese Diskrepanz zwischen Entwurf und Erläuterungen sollte aufgelöst werden.

3. Zu Z 5 des Entwurfs

§ 7 Abs. 2a neu lautet: „Unbeachtlich der in § 3 Abs. 4 genannten Gültigkeitsdauer der [Einreise- und] Aufenthaltsberechtigung ist ein Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten jedenfalls einzuleiten, wenn sich aus dem Gutachten gemäß § 3 Abs. 4a ergibt, dass es im Herkunftsstaat des Asylberechtigten zu [einer] wesentlichen, dauerhaften Veränderung der spezifischen, insbesondere politischen, Verhältnisse, die für die Furcht vor Verfolgung mitbestimmend waren, gekommen ist.“

In den Erläuterungen findet sich dazu die Präzisierung „Veränderungen im Sinne einer Verbesserung der Lage“ (sh. besonderer Teil, zu Z 4, Abs. 5). Aus ho. Sicht sollte sich eine Präzisierung im Gesetzestext selbst (bzw. Verweis auf Abs. 2) finden und könnte – wie bereits § 7 Abs. 1 Z 2 – auf der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 1 Abschnitt C) verweisen.

Weiters wird zu § 7 bemerkt, dass derzeit nicht vorgesehen ist, in den bestehenden § 7 Abs. 3 einen Verweis auf § 7 Abs. 2a (neu) vorzunehmen, was bedeutet, dass diese Bestimmung auf den Fall eines Gutachtens des Bundesamtes nicht anwendbar wäre. Denn die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2a stellt gemäß vorliegendem Entwurf keinen Unterfall der bescheidmäßigen Aberkennung gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 dar.

Es sollte aber im Gesetzesentwurf und in den Erläuterungen klargestellt werden, ob eine systematische Überprüfung des Asylstatus bzw. automatische Einleitung von Aberkennungsverfahren bei Vorliegen eines entsprechenden Gutachtens des Bundesamtes auch nach Ablauf der drei Jahre (wenn bereits unbefristeter Aufenthalt erteilt wurde) vorgesehen ist bzw. welche Auswirkungen ein entsprechendes Gutachten des Bundesamtes bei bereits fünf Jahre bestehenden Aufenthaltsberechtigungen hat.

4. Zu Z 7 des Entwurfs

§ 35 Abs. 2 neu sieht vor, dass der sich im Ausland befindliche Familienangehörige eines subsidiär Schutzberechtigten in Hinkunft frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf internationalen Schutz bei der Vertretungsbehörde stellen kann.

Im Vergleich mit der derzeitigen Regelung des § 35 Abs. 2, wonach der Familienangehörige eines subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag bereits nach der ersten Verlängerung – also nach einem Jahr – der befristeten Aufenthaltsberechtigung des Fremden stellen kann, wird die Frist im vorliegenden Entwurf auf drei Jahre verlängert.

Dies kann bei unbegleiteten minderjährigen Personen, die den Status eines subsidiär Schutzberechtigten erhalten, unter Umständen zu einem Spannungsverhältnis zu den Verpflichtungen Österreichs aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (**Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.**³) führen.

5. Zur WFA

Zur WFA ist anzumerken, dass die geänderten Verfahren hohe personelle und finanziellen Implikationen für das BMEIA mit sich bringen, die in der WFA noch nicht berücksichtigt wurden. Insbesondere bedingt die Änderung des § 35 AsylG betreffend die Antragstellung bei österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, dass künftig Familienangehörigen die faktische Möglichkeit geboten werden muss, binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Zuerkennung des Asylstatus für die Ankerperson einen Antrag auf Familienzusammenführung bei der Vertretungsbehörde einzubringen. Die in bestimmten Fällen eintretende Notwendigkeit, zusätzliche Unterlage gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 AsylG vorzulegen, stellt ebenso eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes an den

Vertretungsbehörden dar. Auch die zumindest einmal jährlich zu erstellenden Gutachten der Staatendokumentation betreffend Asylherkunftsländer verlangen eine verstärkte Berichterstattung der Vertretungsbehörden und führen zu erhöhtem Personalaufwand.

Diese Fragen werden mit den zuständigen Ressorts noch im Detail zu erörtern sein.

B. IN FORMELLER HINSICHT

1. Es wird angeregt, BMeiA durchgehend durch BMEIA zu ersetzen (sh. §§ 35 Abs. 3 und 72 Z 5 und Z 7).
2. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 neu ist der „Status des Asylberechtigten: das *zunächst befristete und schließlich dauernde* Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt“. Die Formulierung „Einreise- und Aufenthalts(be)recht(igung)“ sollte systematisch im gesamten Text verwendet werden (so etwa in § 3 Abs. 4 neu, § 3 Abs. 4b neu, § 7 Abs. 2a neu).
3. § 3 Abs. 4 neu erster Satz lautet „Einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, kommt eine befristete Aufenthaltsberechtigung als Asylberechtigter zu.“

In Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 15 neu wäre dies sinngemäß folgendermaßen zu lesen: „Einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten - also das zunächst befristete und schließlich dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht [...] - zuerkannt wird, kommt eine befristete [Einreise- und] Aufenthaltsberechtigung als Asylberechtigter zu.“

Aus ho. Sicht sollte eine Umformulierung geprüft werden bzw. eine Streichung des ersten Satzes, insbes. da auch § 3 Abs. 4 neu zweiter Satz die Befristung näher ausführt.

4. § 3 Abs. 4 neu dritter Satz lautet: „Das Bundesamt hat von Amts wegen dem Asylberechtigten mitzuteilen, dass er über eine unbefristete Aufenthaltsberechtigung verfügt, sofern die Voraussetzungen für eine Einleitung des Verfahrens zur

Aberkennung des Status des Asylberechtigten nicht vorliegen.“ Aus Gründen der Semantik und um Missverständnissen vorzubeugen wird angeregt, den Satz umzustellen: „Liegen die Voraussetzungen für eine Einleitung des Verfahrens zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten nicht vor, hat das Bundesamt von Amts wegen dem Asylberechtigten mitzuteilen, dass er über eine unbefristete [Einreise- und] Aufenthaltsberechtigung verfügt.“

5. Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legislativen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Daher sollten die nachfolgenden Unionsrechtsakte an den jeweils angeführten Stellen wie folgt einheitlich vollständig zitiert werden:
 - a. auf S. 1 des Vorblatts unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ und im 3. Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen: „Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (im Folgenden: Status-RL), ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9“;
 - b. auf S. 1 des Vorblatts unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ und in den Erläuterungen zu § 35 Abs. 1 AsylG: „Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 03.10.2003 S. 12“.
6. Gemäß Rz. 56 des EU-Addendums ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsakts nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. Status-RL) zu verwenden. Daher kann in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 bis 4b AsylG ein erneutes

Langzitat (dieses ist, wie oben erwähnt, bereits im Rahmen des Allgemeinen Teils der Erläuterungen vorzunehmen) entfallen.

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Wien, am 30. November 2015

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)